

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

» Strategien zur Bewältigung der Insolvenzgründe in der Gründungsszene

Der Dreh bei Start-up-Krisen

» Neujustierung der Vorsatzanfechtung

Auswirkungen auf die Darlegungs- und Beweislast aus praktischer Sicht

» RA Dr. Georg Heidemann und RA Markus Kütke im Beraterporträt

Juristisch durchdenken, unternehmerisch handeln

» Im Gespräch mit PSVaG-Vorstand Dr. Marko Brambach

Seit 50 Jahren Profigläubiger mit stetig wachsenden Aufgaben

» Praxisreport zur Sell & More GmbH & Co. KG

Restrukturierung von Sozialversicherungs- beiträgen im StaRUG-Verfahren

KI verändert den Alltag in der Justiz radikal

Saarbrücken. Vom 11. bis 13.09.2024 fand in Saarbrücken an der Universität des Saarlandes der 33. EDV-Gerichtstag (EDVGT), der größte deutsche Fachkongress zum elektronischen Rechtsverkehr und der Rechtsinformatik, statt, der dieses Mal unter dem Motto »Recht im Umbruch: KI als Gamechanger?« stand und Chancen, Grenzen und Risiken der (generativen) KI für die Justiz im Plenum und in den Workshops auslotete. Die Eröffnungsveranstaltung am 12.09.2024 mit dem Vortrag »Rechtsstaat im digitalen Zeitalter« und die Podiumsdiskussion zum Kongressmotto wurden im YouTube-Kanal live übertragen, danach verteilten sich die 900 Teilnehmer in die Arbeitskreise. Eines war klar: KI stellt die Justiz vor große Herausforderungen.

Text: Peter Reuter

Im Auditorium der Universität des Saarlandes begrüßte **Dr. Anke Morsch** (Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes), die Vorstandsvorsitzende des Deutschen EDV-Gerichtstags e. V., die Teilnehmer u. a. aus der Justiz, der Anwaltschaft, Vertreter aus der Politik und Landes- und Bundesministerien sowie aus der Wissenschaft zum Forum für den digitalen Wandel im Recht, das zum 33. Mal an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität stattfand. Der Einsatz von (generativer) KI beschäftigte den EDVGT seit Jahren, doch die rasante Entwicklung der neuen Technologien werfe in immer schnellerer Folge eine Vielzahl von Fragen auf. Der EDVGT konnte dieses Jahr über 900 Teilnehmer begrüßen, die sich auch nach der Fachtagung zu einem abendlichen »Meet and Eat« im E-Werk in Saarbrücken trafen. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zudem MinDir a. D. RAin Marie Luise Graf-Schlicker und Prof. Dr. Dominik Brodowski (Universität des Saarlandes) an, die sich später auf Podien an den Fachdiskussionen beteiligten. Von den Teilnehmern begrüßte Morsch u. a. namentlich den Redner des Eröffnungsvortrags, RiBVerfG Prof. Dr. Henning Radtke, die Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz, Dr. Angelika Schlunck, die anschließend das Grußwort aus ihrem Haus ausrichtete, sowie die Vorsitzende des E-Justice-Rats, Dr. Daniela Brückner, Staatssekretärin im Ministerium der Justiz des Landes NRW (und ehemalige Leiterin des Insolvenzgerichts Charlottenburg), die im Anschluss an die Eröffnungsveranstaltung den Block der Bund-Länder-Kommission eröffnete. Die EDVGT-Vorsitzende wies auch auf die Aussteller hin, die zur Finanzierung der Tagung beitragen – das Programm zählte 33 Aussteller –, und sie erinnerte an den Bundeswarntag, der sich um 11.00 Uhr und um 11.45 Uhr mit akustischen Signalen auf Smartphones und über Sirenen bemerkbar mache, sodass man dann die Veranstaltung ganz kurz unterbrechen werde.

Staatssekretärin Angelika Schlunck versicherte, ihren Redetext nicht mit KI erstellt zu haben, hob aber hervor, KI als Chance zu begreifen und Vorteile sowie Möglichkeiten für die Rechtspflege in den Fokus zu nehmen. In der Justiz sollte KI als Hilfsmittel

zur Entscheidungsfindung verstanden werden, die Kontrolle und die Entscheidungsfindung an sich müsse beim Menschen bleiben. Während große Rechtsanwaltskanzleien KI als Schlüsseltechnologie in allen Arbeitsbereichen erprobten und einsetzten, müsse sich die Justiz auf die Potenziale und Herausforderungen von KI noch einstellen. Für Bund und Länder gelte es, eine gemeinsame KI-Strategie und koordinierte Schnittstellen für deren Einsatz zu entwickeln. Auf vier Jahre verteilt investiere der Bund rd. 200 Mio. Euro zur Finanzierung von KI-Vorhaben in der Justiz. Sie nannte als Länderprojekte StruKI zur Strukturierung von Justizverfahrensakten, MAKI als KI-Massenverfahrensassistenz und ALeKS als Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungskit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen sowie Textanalysetools zur intelligenten Datenextraktion und Automatisierung der Aktenbearbeitung. Für dessen Einsatz erwähnte sie als Beispiel die Auswertung von Umfragen oder Stellungnahmen von Sachverständigen in Gesetzgebungsprozessen. KI bezeichnete Schlunck auch als »wunderbares Werkzeug«, um den Zugang der Bürger zum Recht zu vereinfachen und den Informationsfluss zu verbessern. So soll ein einheitliches, modernes, barrierefreies und nutzerfreundliches Rechtsinformationsportal im Zuge des Gesamtprojekts NeuRIS (Neuordnung des Rechtsinformationssystems des Bundes) aufgebaut werden. Geplant seien in der Justiz für den Bürgerdialog auch Chatbots, wie sie sich bereits für allgemeine Fragen zur Kfz-Steuer und für Jobinteressenten mit Kira im Einsatz befänden. KI als Gamechanger zu bezeichnen, so weit wolle sie nicht gehen und die Erwartungen nicht zu hoch schrauben, aber gleichzeitig plädierte Schlunck dafür, KI »mutig« einzusetzen. Sicher sei sie sich aber, dass KI die Arbeitsweise und den Alltag in der Justiz radikal verändern werde.

Im Anschluss folgte eine kurze Ansprache von **Dr. Jens Diener**, Staatssekretär im Ministerium der Justiz des Saarlandes, der im Hinblick auf den Föderalismus vor einem Flickenteppich bei KI-Lösungen warnte und zur Bildung standardisierter Schnittstellen in der Justiz aufrief. Ihm sei bewusst, dass die Justiz über zu we-



»Meet and Eat« am Abend im E-Werk in Saarbrücken

nige gut ausgebildete IT-Fachkräfte verfüge und konkurrenzfähige Konditionen für Experten und Informatiker auf dem Markt nicht anbieten könne. Als Vizepräsident der Universität richtete **Prof. Dr. Dominik Brodowski** auch ein paar Worte an das Publikum und brachte als Stichworte die im August dieses Jahres in Kraft getretene KI-Verordnung, das Verhältnis Mensch zu Maschine und den Begriff Metaverse als nächste Stufe der sozialen Vernetzung sowie die Bandbreite der KI-Diskussion von großer Verheißung bis zu den Risiken und Gefahren als Themen dieses Forums ins Spiel. Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, **Prof. Dr. Christoph Gröpl**, regte abschließend noch an, vielleicht auch darüber nachzudenken, was denn mit KI-Anwendungen geschehe, wenn einmal der Strom ausfällt.

Greifen noch die etablierten Schutzmechanismen?

Bei der Überleitung zum Eröffnungsvortrag erinnerte Anke Morsch daran, dass **Verfassungsrichter Prof. Dr. Henning Radtke** (Erster Senat am BVerfG) auch Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages ist, dessen 74. Ausgabe rd. zwei Wochen nach dem EDVGT in Stuttgart stattfindet, die sich auch mit dem Thema KI beschäftige. Zwei Herausforderungen für den Rechtsstaat im digitalen Zeitalter setzte Henning Radtke an den Anfang seines 45-minütigen Eröffnungsvortrags. Erstens: Greifen im Hinblick auf die Freiheitsrechte der Bürger im digitalen Zeitalter die etablierten Schutzmechanismen auch unter den Bedingungen der

Digitalisierung oder bedarf es neuer Strategien und Mechanismen, um das bisherige Schutzniveau auch weiterhin zu gewährleisten? Und zweitens: Wie verhält es sich mit der richterlichen Unabhängigkeit und damit der Unabhängigkeit der Justiz für das Funktionieren der Demokratie im digitalen Zeitalter? Zu klären seien auch die Auswirkungen für die freie Advokatur, wenn KI in das Verfahren der Rechtsanwendung im Einzelfall eingebunden wird. Und: Was bedeutet es für die den Richtern anvertraute rechtsprechende Gewalt, wenn KI den Verfahrensstoff analysiert, systematisiert und vielleicht sogar Entscheidungsvorschläge unterbreitet?

Seine weiteren Ausführungen setzte der Referent mit dem Blick auf den Schutz der grundrechtlich gewährleisteten Freiheitsrechte auf die informationelle Selbstbestimmung – ein Schlüsselbegriff, der den ganzen Vortrag durchzog. Diese sei als Schutz der Bürger vor dem Zugriff des Staates auf ihre Daten entwickelt worden. Diese abwehrrechtliche Dimension im Staat-Bürger-Verhältnis präge nach wie vor die Rechtsprechung des BVerfG zur informationellen Selbstbestimmung und zum Datenschutz. Wie weit staatliche Behörden auf Daten/Speichermedien der Bürger zugreifen können, habe sein Senat mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz differenziert und entwickelt. Der Verfassungsrichter betonte, dass diese abwehrrechtliche Dimension ihre Bedeutung »auch und gerade« im digitalen Zeitalter behält, wenn im großen Umfang auf mobile Endgeräte und deren Daten zugegriffen wird. Dennoch müsse die Frage aufgeworfen werden, ob dieser Ansatz im digitalen Zeitalter noch ausreicht, um das Schutzniveau zu gewährleisten, das in der analogen Welt verfassungsrechtlich für geboten erachtet worden sei.



Vorstandsvorsitzende Dr. Anke Morsch (Mi.) mit Staatssekretärin im Bundesjustizministerium Dr. Angelika Schlunck und Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Henning Radtke

Im Anschluss nahm Henning Radtke eine kleine Zeitreise vor, um die Anfänge des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung zu verdeutlichen, die helfen soll, die aktuellen grundrechtlichen Herausforderungen mit der zunehmenden Verflechtung von privaten und öffentlichen Akteuren und der europarechtlichen Komponente besser darstellen zu können. Der Zeitpunkt des Rückblicks war das verabschiedete Volkszählungsgesetz und das darauf am 15.12.1983 folgende Volkszählungsurteil des BVerfG als »Geburtsstunde« des grundrechtlichen Schutzes von Daten unter dem Aspekt der informationellen Selbstbestimmung. Zur Erinnerung: Das Gesetz sah einen verpflichtend auszufüllenden schriftlichen Fragebogen vor, der personenbezogene Daten, aber auch Angaben zur Wohnung und Arbeitsstätte verlangte. Seinerzeit besorgte Bürger hatten sich dann vor dem BVerfG gegen die aus ihrer Sicht zu weitgehende Persönlichkeitserfassung gewehrt. In diesem Urteil hat das BVerfG das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung der garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrechte anerkannt. Zwei aus seiner Sicht bedeutende Passagen des Urteils zitierte Radtke wörtlich.

Als Nächstes stellte der Referent ein Urteil seines Senats vom 16.02.2023 vor (1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20), in dem es um die sog. automatisierte Datenanalyse ging, was schon ziemlich nah an Fragen rund um KI heranreichte. Das Urteil hatte sich mit zwei Landespolizeigesetzen (von Hessen und Hamburg) zu beschäftigen, wonach von den Landesbehörden zuvor rechtmäßig gesammelte und gespeicherte Daten mittels einer von einem privaten Unternehmen entwickelten Software verknüpft werden sollten. Der Senat erörterte in diesem Urteil u. a. die Frage, welche Gefahren damit einhergehen können, wenn mit der neuen Verknüpfung von Daten neue Erkenntnisse gewonnen werden. In dem Kontext sei auch die automatisierte Datenanalyse durch den KI-Einsatz thematisiert worden, sagte Radtke, mit dem Hinweis in der Entscheidung, dass mit KI neue, allein durch menschliches Handeln so nicht offensichtliche Erkenntnisse möglich seien. Eine spezifische Gefahr liege laut Senat darin, dass die Überprüfung dieser neu gewonnenen Erkenntnisse erschwert sein könnte, denn selbstlernende Systeme

könnten sich von der ursprünglichen Programmierung lösen und die staatliche Kontrolle über die Softwareanwendung könnte verloren gehen. Im betreffenden Fall der beiden Polizeilandesgesetze kommt der Senat daher zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber wegen der besonders komplexen Form des Datenabgleichs für schützende Regelungen im digitalen Zeitalter sorgen müsse, was in den beiden beanstandeten Landesgesetzen noch nicht vorgenommen worden sei. Daher waren die Regelungen zur automatisierten Datenanalyse in den beiden Fällen verfassungswidrig.

Auch dieses Urteil bleibt auf der Ebene der abwehrrechtlichen Dimension im Staat-Bürger-Verhältnis. Im Folgenden erweiterte Radtke den Fokus auf marktmächtige private Akteure wie Facebook, Google und Amazon, die personenbezogene Daten sammeln, verarbeiten, speichern und weitergeben. Können diese privaten Akteure an die Anforderungen gebunden werden, die eigentlich allein an den Staat adressiert sind? Die von Radtke dazu vorgestellte Kammerentscheidung von Mai 2019 hatte sich mit der Frage der mittelbaren Drittwirkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu beschäftigen, in dem es um die Löschung eines Eintrags und der anschließenden Löschung des Accounts durch Facebook ging, wogegen sich die betroffene rechtsextreme Partei wehrte. Anknüpfend an die ständige Rechtsprechung sei die Kammer – nicht überraschend – zu dem Ergebnis gekommen, fasste Radtke zusammen, dass die Grundrechte in solchen Streitigkeiten im Wege der mittelbaren Drittwirkung Wirksamkeit entfalten. Der zweite Teil der Entscheidung sei hingegen etwas resignierend, denn er besagt: Ob und ggf. welche rechtlichen Forderungen sich insoweit auch für Betreiber sozialer Netzwerke im Internet ergeben, sei weder in der Rechtsprechung der Zivilgerichte noch in der Rechtsprechung des BVerfG abschließend geklärt.

Um nun die Zuhörer nicht »frustriert« zurückzulassen, wie er es ausdrückte, wartete der Referent mit zwei Beschlüssen auf, die unter dem Titel »Recht auf Vergessen I« (1 BvR 16/13) bzw. »Recht auf Vergessen II« (1 BvR 276/17) bekannt geworden sind, beide sind am 06.11.2019 ergangen. Im ersten Fall ging es um einen 30 Jahren alten Pressebericht, der weiterhin ohne Anonymisierung im Onlineangebot des Magazins verfügbar war; der zweite Fall betraf den Suchmaschinendienst Google bzw. eine über bestimmte Suchbegriffe zugängliche Verlinkung zu einem Fernsehbeitrag. Radtke stellte die beiden Entscheidungen vor und kam resümierend zu dem Schluss, dass die Linien einigermaßen vorgezeichnet seien. Die Neigung des Gerichts gehe dahin, dass, je marktmächtiger ein privater Akteur ist, es sachlich desto stärker gerechtfertigt ist, die Anforderungen an seinen Umgang mit personenbezogenen Daten zu stellen, wie sie sonst für den Staat gelten. Und er ergänzte, dass dieser Ansatz nicht nur für die informationelle Selbstbestimmung gelte, sondern dass das BVerfG ähnliche Erwägungen auch in anderen Lebensbereichen angestellt habe.

Für den Referenten belegten die angeführten Entscheidungen, dass das Verfassungsrecht auf der Grundlage etablierter Grundrechtsdogmatik Ansätze bietet, den Schutz der informationellen

Selbstbestimmung auch im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. Allerdings seien bei den privaten Akteuren lediglich die ersten Schritte gegangen worden. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, ergänzte Radtke, dass es sich bei dem angeführten Urteil seines Senats um keine wirkliche KI-Entscheidung gehandelt habe, wenngleich KI darin eine Rolle spiele.

Im zweiten und kürzeren Teil seines Vortrags behandelte Radtke Legal Tech in Justiz und Anwaltschaft und bemerkte dazu, anders als einige der Vorredner die Sache etwas skeptischer zu betrachten und dabei die Gefahren aufzuzeigen, die mit dem Einsatz von KI in Justiz und Anwaltschaft verbunden sein können. Ausgehend von Legal Tech 1.0 bis Legal Tech 3.0 stellte er fest, dass die Anwendungsbereiche vielfältig sind und sie nahezu alle Rechtsbereiche und Tätigkeiten erfassen. Als zentrales Problem machte er die Frage der Transparenz bzw. die der Intransparenz aus, denn unter der rechtsstaatlichen Perspektive stelle die mit KI einhergehende Intransparenz eine Herausforderung für die Justiz dar. KI-basierte System folgten nicht einem rein linearen Modell, sondern passten ihre Wissensbasis und ihre Entscheidungsstrukturen ständig neuen Bedingungen an und entschieden zunehmend selbstständig, wie welche Kriterien zu gewichten sind. In diesem System könne laut Radtke nur der Fehler aufdecken oder auf Fehler überprüfen, der die Datengrundlage und die Gewichtung des Entscheidungsfindungsprozesses und dessen Kriterien (er)kennt und versteht. Daher könnten die fehlende Nachvollziehbarkeit der Nutzungsweise von KI mit dem rechtsstaatlichen Transparenzgebot in Konflikt stehen. Allerdings glaube er, dass sich die Regulierung von KI mit dem AI Act der EU auf dem richtigen Weg befinde.

Als zweiten Aspekt benannte Radtke die Garantie des effektiven Rechtsschutzes und der Justizgewährleistungspflicht als zentrale Bestandteile des Rechtsstaats. Der individuelle Zugang zum Recht könne sich durchaus verbessern, wenn mit KI die Rechtsdurchsetzung günstiger, einfacher und ökonomisch risikoärmer werde, wie der Einsatz in Massenverfahren bei der Durchsetzung von Fluggastrechten zeige. Seinen Vortrag schloss der Verfassungsrichter mit der Bemerkung, was ihn »am meisten« umtreibe: Wie verhält es sich mit dem Richter, wenn es um den KI-Einsatz im juristischen Ent-

scheidungsprozess geht? Ziemlich klar dürfte gem. Grundgesetz sein, was Radtke im Einzelnen ausführte, dass nur ein Mensch der letztentscheidende gesetzliche Richter sein kann, was durch den Einsatz entscheidungsstützender Software ganz sicherlich tangiert sein dürfte. Auch bedürfe es eines unabhängigen Spruchkörpers mit der angemessenen Entscheidungsmacht über tatsächliche und rechtliche Fragen und hinreichender Empathie und Lebenserfahrung, um ein Rechtsschutzbegehren zu überprüfen. Dass der AI Act der EU die Justiz als Hochrisikobereich einstuft, verdeutliche die Brisanz dieses Komplexes. Er würde als konservativer Mensch durchaus die Chancen von KI erkennen, sagte er abschließend, doch er fühle sich von Amts wegen dazu berufen, darauf hinzuweisen, dass es deutliche Grenzen für den KI-Einsatz im Prozess der justiziellen Entscheidungsfindung im Einzelfall gebe. Das BVerfG sei durchaus in der Lage, neue Entwicklungen zu erfassen und in angemessene verfassungsrechtliche Bahnen zu lenken. Wenn das im erwähnten Volkszählungsurteil angelegte Schutzniveau informationeller Selbstbestimmung nicht unterschritten werden dürfe, dann gelte es, dieses Schutzniveau unter allen technischen Bedingungen und Kommunikationsformen aufrechtzuerhalten.

Das All-you-can-eat-Modell von KI stößt an seine Grenzen

Direkt im Anschluss diskutierte unter der Leitung von Anke Morsch ein Podium über die Frage »Recht im Umbruch: KI als Gamechanger?«, das aus folgenden Diskutanten bestand: **Prof. Dr. Elisabeth André** (Lehrstuhl für Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz, Universität Augsburg), **Dr. Stefan Brink** (Gründer und Geschäftsführender Direktor, Wissenschaftliches Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt, wida), **Dr. Jutta Kemper** (Leiterin der Unterabteilung Digitale Gesellschaft und Innovation im BMJ), **Thomas Langkabel** (National Technology Officer, Microsoft Deutschland) und **Dr. Florian Geissler** (Senior Research Scientist for Quantum-enhanced AI, Fraunhofer Institute for Cognitive Systems (IKS), München).





Das Podium diskutierte über »Recht im Umbruch: KI als Gamechanger?«

Das All-you-can-eat-Modell bei der Datensammlung von KI stoße an seine Grenzen, sagte Thomas Langkabel, daher gebe es den Trend zu Small Language Models und zu mehr qualifizierten Daten. Die Entwicklungsgeschwindigkeit im Bereich KI sei enorm, damit sollte auch der verantwortungsvolle Umgang mit diesen Errungenschaften einhergehen. Derzeit finde der große Wandel vom Deterministischen zum Probabilistischen statt, es gehe nun um die Wahrscheinlichkeit. Fünfmal dieselbe Frage gestellt könne nun zu fünf verschiedenen Antworten führen, die alle korrekt sein können – oder auch nicht. Es gebe in der Forschung viele Anwendungsbereiche von KI, doch Unternehmen wie Microsoft hielten derzeit mögliche Technologien zurück, bis sie einer Regulierung und einer gesellschaftlichen Akzeptanz unterliegen. Zur Veranschaulichung demonstrierte er das nicht veröffentlichte Microsoft-Programm Vasa, mit dem auf der Grundlage eines Passbilds und eines Audioclips ein menschlicher Avatar erstellt werden kann, der lippen synchron spricht und dessen Mimik recht menschlich wirkt. Mit einem Klick lassen sich auch der Blickwinkel, die Entfernung und sogar die Gefühlslage des Avatars verändern. Das Modell hat sich bei der Demonstration noch als Artefakt erkennen lassen, doch die Künstlichkeit lasse sich in absehbarer Zeit beheben. Im Kontext der Justiz räumte der Microsoft-Vertreter ein, dass sich mit einem solchen Tool Zeugen für virtuelle Gerichtsverhandlungen kreieren ließen, die es in Wirklichkeit gar nicht gebe. Mit dem Thema Deepfakes beschäftigte sich auch eine Arbeitsgruppe des Kongresses.

Die Entwicklungsgeschwindigkeit im Bereich KI verdeutlichte Florian Geissler, indem er das Prinzip des sehr fragilen Quantencomputings in Grundzügen als exponentiellen Anstieg der Rechenleistungen skizzierte und die Unterschiede zu den herkömmlichen Rechnerleistungen gegenüberstellte. Sprachmodelle gebe es seit 1967, klärte er auf, ihre Fähigkeiten seien aber bisher immer durch die Rechenkapazitäten limitiert gewesen, was aktuell nicht mehr der Fall sei. Im Justizbereich ließen sich viele Tätigkeiten mit KI unterstützen bzw. sogar ersetzen, sei es z. B. die Formulierung einer Klageschrift und deren Erwidern. Vor den sog. Halluzinationen und Verzerrungen durch KI-Einsatz warnte Elisabeth André wie auch davor, dem System blind zu vertrauen. Es gelte, eine Interaktion bzw. Schnittstelle von Mensch zu Maschine zu installie-

ren, um die Kontrolle nicht zu verlieren. Der Mensch müsse lernen, was die Maschine darf, und die Maschine müsse »lernen«, wann der Mensch einzubinden ist. Was bisher bei KI fehle, sei die Möglichkeit zur Rückfrage, wie denn die KI-Anwendung zu einer bestimmten Antwort gekommen ist. Den AI Act der EU bezeichnete Stefan Brink als ähnlich großen Wurf wie die DSGVO. Der AI Act ordne zu Recht den justiziellen Bereich und das Arbeitsrecht als Hochrisikobereiche ein, so seien die Gesichtserkennung im öffentlichen Raum und das Erfassen der Gemütsverfassung durch KI verboten. Für Richter hält er es mittelfristig für möglich, dass von ihnen der Einsatz von KI im Entscheidungsfindungsprozess erwartet wird, wenn sie damit zu qualitativ besseren Ergebnissen gelangen als der Mensch bzw. bestimmte Leistungen ohne KI gar nicht mehr zu bewerkstelligen sind.

Als Unterstützung in der Rechtspflege kann sich Jutta Kemper KI durchaus vorstellen, aber nicht als Akteur der Entscheidungssetzung. Jedes System in der Justiz verlange hohe Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Auch die Anwaltschaft habe nach dem AI Act ihren KI-Einsatz zu prüfen, z. B. die auf ihren Websites verwendeten Chatbots. Der im August 2024 in Kraft getretene AI Act sei in verschiedenen zeitlichen Stufen beginnend von sechs Monaten umzusetzen, Entwürfe würden in Kürze auf den Websites des BMJ zu finden sein. Auf Nachfrage von Moderatorin Anke Morsch, ob es verfassungsrechtlich zulässig wäre, wenn eine KI-Anwendung die komplette Verfahrensakte erfasst, einen Entscheidungsentwurf erstellt und die Parteien mit dem Ergebnis einverstanden sind, sodass sich das Gericht mit der Sache nicht mehr zu befassen hat, bezeichnete Kemper diesen Vorgang als unzulässig, denn damit läge die letzte Entscheidung nicht mehr beim gesetzlichen Richter. Auch wies sie darauf hin, dass nur rd. 5 % der Gerichtsurteile in Deutschland öffentlich zugänglich sind und somit die Trainingsdaten für den KI-Richter fehlten.

Alle Diskutanten waren sich einig, dass sich KI schneller entwickelt, als sich das der Mensch so vorstellt. Der Hinweis des Microsoft-Vertreters, dass in den KI-Laboren bereits Entwicklungen schlummerten, die nur auf den passenden oder (rechtlich) zulässigen Zeitpunkt warteten, das Licht der Öffentlichkeit zu erblicken, lässt je nach Blickwinkel einiges erwarten. «